

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-670.311/0023-V/5/2012
REFERATSMAIL • MENSCHENRECHTE@BKA.GV.AT
BEARBEITERINNEN • DR TATJANA CARDONA
MAG ELISABETH FERCSAK
DR LL.M. ELISABETH HANDL-PETZ
MAG EVA LECHNER

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
den Asylgerichtshof,
den Obersten Gerichtshof und
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die
Abteilungsmail

Betrifft: EGMR;

jüngere Entscheidungen in Fällen gegen Österreich 2011/2012 (RAVIV,
AIGNER, KURIER ZEITUNGSVERLAG UND DRUCKEREI GMBH, KRONE
VERLAG GMBH, ROBATHIN, BALLUCH u.a.);
Rundschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen
des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle
Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer und französischer Sprache
auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finden.

1. Aussageentschlagung des Opfers eines Sexualdeliktes in der Hauptverhandlung;
Verurteilung des Täters aufgrund der vom Opfer im Vorverfahren gemachten
Angaben verletzt nicht das Recht auf ein faires Verfahren iSd. Art. 6 EMRK

Urteil vom 10. Mai 2012, AIGNER gegen Österreich, Appl. 28328/03
(ÖJZ 2012, 871f)

1. Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig wegen versuchter Vergewaltigung
verurteilt. In seiner Beschwerde an den EGMR behauptete der Beschwerdeführer
eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 und
Abs. 3 lit. d EMRK. Er beanstandete dabei im Wesentlichen, dass die

Videoaufnahme über die kontradiktorische Vernehmung des Opfers durch den Untersuchungsrichter in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stand und dass er nicht die Möglichkeit hatte, das Opfer, das sich in weiterer Folge der Aussage entschlagen hatte, zu den Aussagen anderer Zeugen, welche teilweise in Widerspruch zu ihrer Aussage standen, zu befragen.

2. Der EGMR vertrat die Ansicht, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Befragung des Opfers im Vorverfahren, an der er und sein Anwalt teilgenommen hatten, wissen musste, dass sich Opfer von Sexualdelikten nach einer kontradiktorischen Vernehmung in weiterer Folge der Aussage entschlagen können. Ferner sei das Abspielen der Videoaufzeichnung für eine faire Durchführung des Verfahrens zwar wünschenswert, aber – angesichts der Tatsache, dass das Opfer zum Zeitpunkt seiner Aussage eine voll zurechnungsfähige Erwachsene war – nicht unerlässlich. Auch sah der EGMR in der fehlenden Möglichkeit der Befragung des Opfers in der Hauptverhandlung keine unvertretbare Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers. Dies insbesondere deshalb, weil er die Möglichkeit hatte, dem Gericht seinen eigenen Standpunkt näher zu bringen und die Inkohärenz in der Aussage des Opfers bzw. die Inkonsistenz mit den Aussagen anderer Zeugen aufzuzeigen. Das Gericht habe im Rahmen seines Ermessens bei der Beweiswürdigung die Aussage des Opfers für glaubhaft und durch andere Beweise unterstützt befunden, die im Verfahren geprüft worden seien. Zudem hätte das Gericht ausreichend begründet, warum es den Aussagen des Beschwerdeführers über den Tathergang keinen Glauben schenkte.

Auch hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ablehnung seiner weiteren Beweisanträge durch das Gericht hielt der EGMR fest, dass dies aus logischen und zutreffenden Gründen erfolgt sei.

3. Der EGMR gelangte daher (einstimmig) zu dem Schluss, dass keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d EMRK vorliegt.

2. *Nichtanrechnung der von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung im Ausland erworbenen Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten für Alterspension verletzt nicht das Diskriminierungsverbot iSd. Art. 14 EMRK iVm. Art. 1 (1.) ZPEMRK*

Urteil vom 13. März 2012, RAVIV gegen Österreich, Appl. 26266/05
(newsletter Menschenrechte 2012, 75ff; ÖJZ 2012, 831ff)

1. Der in Österreich geborenen und nach Israel ausgewanderten Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2002 als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Alterspension nach dem ASVG zuerkannt. Dafür wurden ihr (Hoch-)Schulbesuchszeiten im Ausland als Ersatzzeiten anerkannt. Die von ihr begehrte Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Ausland wurde hingegen abgelehnt.

2.1. Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde an den EGMR geltend, dass die ASVG-Regelungen betreffend die Begünstigung von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen der unterschiedlichen Behandlung von im In- und Ausland erworbenen Kindererziehungszeiten gegen Art. 14 EMRK iVm. Art. 1 (1.) ZPMRK verstoßen: Sie werde auf Grund ihres Wohnsitzes im Ausland diskriminiert. Des Weiteren liege eine mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vor, da von der gegenständlichen Regelung vorwiegend Frauen betroffen seien. Auch sei die unterschiedliche Behandlung von Zeiten der Arbeitslosigkeit im Ausland – welche Zeiten der Arbeitslosigkeit im Inland gleichgehalten werden – und Zeiten der Kindererziehung im Ausland diskriminierend.

2.2. Das Beschwerdevorbringen der mittelbaren Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes sowie der Diskriminierung in Bezug auf Zeiten der Arbeitslosigkeit im Ausland wies der EGMR wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges als unzulässig gemäß Art. 35 Abs. 1 und 4 EMRK zurück.

2.3. Hinsichtlich der behaupteten Diskriminierung auf Grund eines Wohnsitzes im Ausland stellte der EGMR fest, dass Opfer des Nationalsozialismus einem die allgemeinen Grundsätze des österreichischen Sozialversicherungsrechts durchbrechenden Sonderregime unterliegen. Während das österreichische Sozialversicherungssystem grundsätzlich auf einer Erwerbstätigkeit im Inland und verpflichtenden Beitragsleistungen basiere, könnten Opfer des Nationalsozialismus durch freiwillige Leistung nachträglicher Beiträge zu vergünstigten Sätzen ohne Erwerbstätigkeit im Inland einen Anspruch auf Alterspension erwerben. Die Situation von Personen, die diesem Sonderregime unterliegen, sei daher nicht mit der jener Personen vergleichbar, die auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit in Österreich regelmäßig Beiträge zum Alterspensionssystem geleistet haben.

Zur Argumentation der Beschwerdeführerin, der Gesetzgeber müsse innerhalb des Sonderregimes (Hoch-)Schulbesuchszeiten und Kindererziehungszeiten im Ausland gleich behandeln, hielt der EGMR fest, dass zwischen Personen mit (Hoch-

)Schulbesuchszeiten und Personen mit Kindererziehungszeiten nicht aufgrund einer persönlichen Eigenschaft differenziert werde und somit eine Anwendungsvoraussetzung von Art. 14 EMRK nicht gegeben sei.

Der EGMR gelangte deshalb zum Schluss, dass die Nichtanerkennung der von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung im Ausland erworbenen Kindererziehungszeiten Art. 14 EMRK iVm. Art. 1 (1.) ZPEMRK nicht verletzt.

3. Ferner machte die Beschwerdeführerin geltend, dass die Nichtanerkennung von Kinderbetreuungszeiten im Ausland ihr Recht auf Eigentum iSv. Art. 1 (1.) ZPMRK verletze. Der EGMR erklärte die Beschwerde in diesem Punkt gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a und 4 EMRK für unzulässig, da Art. 1 (1.) ZPMRK nach ständiger Rechtsprechung des EGMR nicht das Recht garantiert, Sozialleistungen oder Pensionen irgendeiner Art oder Höhe zu erlangen, sofern dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

3. Offenlegung der Identität eines Kindes im Rahmen der Berichterstattung über die Sorgerechtsstreitigkeiten seiner Eltern; Verurteilung der Medien zu einer Entschädigung verletzt nicht die Meinungsäußerungsfreiheit iSd. Art. 10 EMRK

Urteil vom 19. Juni 2012, KURIER ZEITUNGSVERLAG UND DRUCKEREI GMBH gegen Österreich (Nr. 2), Appl. 1593/06 (im Folgenden: Urteil 1);

Urteil vom 19. Juni 2012, KRONE VERLAG GMBH gegen Österreich, Appl. 27306/07 (im Folgenden: Urteil 2);

(newsletter Menschenrechte 2012, 187ff)

1. Zeitungen der beiden beschwerdeführenden Medieninhaberinnen hatten ausführlich im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zweier Elternteile um die Obsorge ihres gemeinsamen Kindes berichtet. Aus den Berichten gingen die Identität des Kindes durch die Angabe seines Vor- und Nachnamens, Details seines Familienlebens, seiner Gesundheit und seines Gemütszustandes hervor. Die Berichterstattung umfasste auch die Wiedergabe von Fotos vom Versuch der Vollstreckung der Obsorgeentscheidung durch Gerichtsvollzieher, auf denen das Kind nicht unkenntlich gemacht war und die es in einem Zustand des Schmerzes und der Verzweiflung zeigten. Daraufhin begehrte das von seiner Mutter vertretene Kind von den Medieninhaberinnen Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die Veröffentlichungen entstanden sei. Die Medieninhaberinnen wurden zu EUR 9.000,-- bzw. EUR 130.000,-- Schadenersatz verurteilt.

2. Die Medieninhaberinnen erhoben Beschwerde an den EGMR und machten die Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit iSd. Art. 10 EMRK geltend.

3. Der EGMR sah (einstimmig) aus folgenden Gründen eine solche Verletzung nicht gegeben:

Der EGMR stellte zunächst fest, dass das Kind weder eine Figur des öffentlichen Lebens sei, noch die öffentliche Bühne dadurch betreten hätte, dass es Opfer des Sorgerechtsstreits seiner Eltern sei, der beachtliche öffentliche Aufmerksamkeit erweckte. Wenngleich die Berichterstattung eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, nämlich die angemessene Vollstreckung von Obsorgeentscheidungen und die Frage, ob und in welchem Maße dabei Gewalt angewendet werden darf oder soll, umfasst und zu einer öffentlichen Debatte über dieses Thema führen kann und in diesem Fall auch führte, wäre die Offenlegung der Identität des Kindes für das Verständnis der Besonderheiten des Falls nicht notwendig gewesen (Urteil 1 Z 56f; Urteil 2 Z 54f).

Unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung, wonach die Veröffentlichung von Fotos oder Artikel, deren einziger Zweck darin besteht, die Neugierde einer bestimmten Leserschaft über Details aus dem Privatleben einer Person des öffentlichen Lebens zu befriedigen, nicht zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse beiträgt, auch wenn die Person allgemein bekannt ist, geht der EGMR davon aus, dass diese Überlegungen auch in Hinblick auf Personen, die wie hier keine Personen des öffentlichen Lebens sind, gelten (Urteil 1 Z 58; Urteil 2 Z 56).

Die Bewahrung der intimsten Sphäre des Lebens eines Jugendlichen, der Opfer eines Sorgerechtsstreits wurde und nicht selbst in die Öffentlichkeit getreten ist, verdiene angesichts seiner verletzlichen Position besonderen Schutz (Urteil 1 Z 59; Urteil 2 Z 57).

Von Bedeutung war für den Gerichtshof insbesondere, dass die Medieninhaberinnen nicht zu Geldstrafen, sondern zu Entschädigungszahlungen für den Schaden, den das Kind durch das Eindringen in sein Privatleben erlitten hat, verpflichtet worden sind. Die Höhe von EUR 9.000,-- der Entschädigung im Urteil 1 erschien dem EGMR angemessen wegen der Länge der drei Artikel, wegen deren Inhalts, der auf Grund der veröffentlichten Details und der Fotos sowie der besonders verletzlichen Situation

des Kindes einen besonders schweren Eingriff begründete, und wegen der weiten Verbreitung der Zeitung (Urteil 1 Z 60). Die außergewöhnliche Höhe von EUR 130.000,-- der Entschädigung im Urteil 2 schien dem EGMR angemessen wegen der häufigen Wiederholung der Informationen in 13 Artikeln, die geeignet waren, ein Klima ständiger Belästigung zu schaffen, das in der betroffenen Person ein starkes Gefühl des Eindringens in ihr Privatleben oder gar der Verfolgung auslöse, wegen der besonders weiten Verbreitung der Zeitung und wegen des Bestehens angemessener und wirksamer Sicherungen gegen unverhältnismäßige Entschädigungen im innerstaatlichen Recht (Urteil 2 Z 58ff).

4. Durchsuchung und Beschlagnahme sämtlicher elektronischer Dateien eines beschuldigten Anwalts verletzt das Recht auf Privat- und Familienleben iSd. Art. 8 EMRK

Urteil vom 3. Juli 2012, ROBATHIN gegen Österreich, Appl. 30457/06
(newsletter Menschenrechte 2012, 229ff)

1. Der Beschwerdeführer ist ein Rechtsanwalt, der des schweren Diebstahls, des schweren Betrugs und der Untreue beschuldigt war. Im Rahmen einer Hausdurchsuchung in den Kanzleiräumlichkeiten des Beschwerdeführers wurde u.a. sein Computer durchsucht und wurden sämtliche darauf befindlichen Dateien beschlagnahmt.

2. Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Privat- und Familienleben iSd. Art. 8 EMRK im Hinblick auf die Durchsuchung und Beschlagnahme aller seiner elektronischen Daten geltend.

3. Der EGMR stellte (mit 5:2 Stimmen) aus folgenden Gründen eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest:

Zwar regle die StPO sehr detailliert, unter welchen Voraussetzungen Unterlagen beschlagnahmt werden dürfen, und werden diese Regelungen von den nationalen Gerichten auch auf elektronische Dateien angewendet, weshalb die Durchsuchung und Beschlagnahme gesetzlich vorgesehen gewesen sei (Z 41).

Allerdings habe das Gericht, das von einem begründeten Tatverdacht ausgehen durfte, den Durchsuchungsbefehl sehr unpräzise gehalten. Der von der Rechtsordnung vorgesehene Rechtsschutz wäre eingehalten worden; insbesondere

stand dem Beschwerdeführer mit der Beschwerde bei der Ratskammer ein Mittel gegen die Untersuchung der beschlagnahmten Unterlagen zur Verfügung (Z 50).

Allerdings konnten weder der Entscheidung der Ratskammer, noch dem Durchsuchungsbefehl oder einem anderen Dokument besondere Gründe entnommen werden, warum die Durchsuchung aller Unterlagen des Beschwerdeführers für die Ermittlungen notwendig war. Solche Regelungen erschienen dem Gerichtshof aber insbesondere vor dem Hintergrund der speziellen Situation einer Rechtsanwaltskanzlei erforderlich. Eine Beschlagnahme und Durchsuchung *sämtlicher*, den Beschwerdeführer betreffenden Dateien, ohne dafür besondere Gründe anzugeben könne folglich nicht als verhältnismäßig angesehen werden (Z 51f).

Der EGMR sprach allerdings nur eine sehr moderate Entschädigung in der Höhe von EUR 3.000,-- für immateriellen Schaden und EUR 2.500,-- für Verfahrenskosten zu.

5. Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Nichteinholung einer straßenpolizeilichen Bewilligung für den Gebrauch der Straße im Rahmen einer Versammlung verletzt nicht das Recht auf Versammlungsfreiheit iSd. Art. 11 EMRK

Unzulässigkeitsbeschluss vom 25. September 2012, BALLUCH gegen Österreich, Appl. 4471/06

1. Über den Beschwerdeführer wurde aus Anlass einer Demonstration in der Grazer Fußgängerzone eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von EUR 200,-- verhängt, weil er es verabsäumt hatte, neben der versammlungspolizeilichen Anmeldung auch um straßenpolizeiliche Bewilligung für den Gebrauch der Straße anzusuchen.

Der im Instanzenzug angerufene VfGH erachtete das landesgesetzliche Erfordernis einer solchen zusätzlichen Bewilligung als mit Art. 11 EMRK vereinbar, weil diese Bewilligung als Ergebnis einer verfassungskonformen Interpretation jedenfalls zu erteilen (gewesen) wäre.

2. Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit iSd. Art. 11 EMRK geltend.

3. Der EGMR stellte zunächst fest, dass dem Beschwerdeführer nicht die Abhaltung bzw. die Teilnahme einer Versammlung untersagt wurde, sondern dass er eine Strafe dafür erhalten habe, dass er keine zusätzliche Bewilligung für die Benutzung

der Straße eingeholt habe. Ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit liege deshalb an sich nicht vor.

Der EGMR prüfte allerdings auch, ob die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe zumindest als *verstecktes Hindernis* für die Versammlungsfreiheit angesehen werden könnte. Er gelangte im Lichte der VfGH-Rechtsprechung in diesem Fall aber zum Schluss, dass die Strafe schlicht das Unterlassen eines Antrags ahndete, dem Straßengebrauch für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck zuzustimmen, und somit keine Auswirkungen auf das Recht auf Versammlungsfreiheit hatte, sondern anderen Zwecken diene (Z 24f).

Der EGMR wies die Beschwerde daher gemäß Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

6. Entscheidungen im Kontext des Asyl- und Fremdenrechts

6.1. Abschiebung eines Asylwerbers nach Serbien trotz vorangegangener Nichtauslieferung aufgrund menschenrechtlicher Bedenken verletzt nicht das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe bzw. Behandlung iSd. Art. 3 EMRK

Unzulässigkeitsbeschluss vom 13. Dezember 2011, BARNIC gegen Österreich, Appl. 54845/10

1. Der Beschwerdeführer, ein serbischer Staatsangehöriger, stellte in Österreich einen Asylantrag. Während des anhängigen Asylverfahrens ersuchte Serbien um Auslieferung des Beschwerdeführers wegen von diesem in Serbien begangenen Straftaten. Das Wiener Landesgericht für Strafsachen leistete dem serbischen Auslieferungsantrag jedoch nicht Folge, da nach Ansicht des Gerichts die begründete Besorgnis bestand, dass der Beschwerdeführer in Serbien einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt war und im Falle einer Auslieferung noch ausgesetzt sein würde. Der Asylantrag des Beschwerdeführers wurde in der Folge abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer brachte vor dem EGMR vor, dass seine Abschiebung nach Serbien das Folterverbot (Art. 3 EMRK) verletze, da – wie auch das Wiener Landesgericht für Strafsachen festgestellt hätte – eine ernstliche Gefahr bestehe, dass er in seinem Heimatland einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung unterworfen werde. Ferner wäre sein Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK)

verletzt, da das ihn in Serbien zu erwartende Strafverfahren nicht den Anforderungen des Art. 6 EMRK entspreche.

3. Entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung erachtete der EGMR den Zeitpunkt des EGMR-Verfahrens als ausschlaggebenden Zeitpunkt für die Beurteilung der Situation in Serbien, da eine Abschiebung des Beschwerdeführers noch nicht erfolgt sei (ausschlaggebend ist ansonsten der Zeitpunkt der Abschiebung). In seiner Beurteilung der menschenrechtlichen Situation in Serbien kam der EGMR allerdings zum Ergebnis, dass angesichts der institutionellen und prozeduralen Entwicklungen in Serbien im Bereich der Beschwerdemöglichkeiten und der einhelligen internationalen Berichte, die systematische Gewaltanwendung an Häftlingen ausschließen, kein berechtigter Grund zur Annahme bestehe, dass der Beschwerdeführer ernstlich Gefahr läuft, in seinem Heimatland Misshandlungen ausgesetzt zu sein. Zudem habe der Asylgerichtshof die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf Art. 3 EMRK genau und streng geprüft und habe – da zwischen dem Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen und der Entscheidung des Asylgerichtshofs beinahe zwei Jahre vergangen waren – auch aktualisierte Informationen über Änderungen der menschenrechtlichen Situation in Serbien in seine Beweiswürdigung einbezogen. Ferner habe der Asylgerichtshof auch spezielle Informationen über die individuelle Situation des Beschwerdeführers in Serbien eingeholt.

Mangels näherer Ausführungen des Beschwerdeführers zur behaupteten Verletzung des Art. 6 EMRK wies der EGMR die Beschwerde somit insgesamt gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück. Folglich wurde auch die einstweilige Verfügung des EGMR gemäß Art. 39 seiner Verfahrensordnung, den Beschwerdeführer nicht abzuschicken, nicht weiter aufrecht erhalten.

6.2. Einzelrichterentscheidung betreffend die Abschiebung eines Asylwerbers nach Guinea

Einzelrichterentscheidung vom 19. April 2012, CAMARA gegen Österreich, Appl. 73339/10

1. Der Beschwerdeführer, ein guineischer Staatsangehöriger, stellte in Österreich einen Asylantrag, der abgewiesen wurde. Während des durch einen weiteren

Asylantrag des Beschwerdeführers eingeleiteten Folgeverfahrens wurde seitens des Bundesasylamtes der faktische Abschiebeschutz aufgehoben. Kurz darauf wandte sich der Beschwerdeführer an den EGMR und stellte auch einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß Art. 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, ihn nicht abzuschieben, dem der EGMR nachkam. Ferner stellte der EGMR Österreich die Frage, ob vor der Entscheidung über die Ausweisung des Beschwerdeführers sein Vorbringen, er sei in Guinea dem Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt, geprüft worden sei. Die Beschwerde selbst wurde Österreich aber nicht zugestellt.

2. Nach einer ausführlichen Beantwortung dieser Frage seitens der Republik Österreich teilte der EGMR mit, dass die einstweilige Verfügung nicht weiter aufrechterhalten werde. In der Folge informierte der EGMR auch darüber, dass die Beschwerde von einem Einzelrichter des EGMR für unzulässig erklärt worden sei. Einzelrichter können gemäß Art. 27 Abs. 1 EMRK Beschwerden für unzulässig erklären, wenn eine solche Entscheidung „ohne weitere Prüfung“ getroffen werden kann. Eine Begründung wird diesfalls nicht übermittelt. Einzelrichterentscheidungen erwachsen gem. Art. 27 Abs. 2 EMRK sofort in Rechtskraft.

6.3. Abschiebung eines Asylwerbers nach Togo verletzt nicht das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe bzw. Behandlung iSd. Art. 3 EMRK; innerstaatliche Beschwerdemöglichkeiten verletzen nicht das Recht auf eine wirksame Beschwerde iSd. Art. 13 EMRK

Urteil vom 10. Mai 2012, A.L. gegen Österreich, Appl. 7788/11
(newsletter Menschenrechte 2012, 156ff)

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Togos, stellte in Österreich einen Asylantrag, der abgewiesen wurde, während einem anderen Staatsangehörigen Togos, M.A., mit einem ähnlichen Fluchtvorbringen Asyl gewährt wurde.

2. Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer geltend, dass ihm im Falle einer Abschiebung in Togo eine Behandlung in Verletzung des Art. 3 EMRK drohe. Ferner brachte er vor, dass er in dem nach Art. 13 EMRK gewährleisteten Recht auf wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz verletzt sei, da keine Möglichkeit mehr bestehe, Beschwerde beim VfGH zu erheben und der VfGH eine Entscheidung im Asylverfahren nur auf Grund der Verletzung eines

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, nicht aber wegen einer Bestreitung der Beweiswürdigung aufheben könne.

3. Der EGMR rügte zunächst, dass Österreich seinen Mitwirkungspflichten gemäß Art. 34 EMRK nicht vollständig nachgekommen sei (Z 59ff), da Österreich einen sog. „verification-report“ über einen Zeitungsartikel im Asylverfahren des M.A. – der vom Beschwerdeführer als Vergleichsfall herangezogen wurde – unter Berufung auf den Datenschutz nicht an den EGMR übermittelt habe.

Anhand selbst recherchierter internationaler Berichte stellte der EGMR allerdings fest, dass die Bedrohungslage in Togo zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anhaltspunkt gebe, dass für den Beschwerdeführer im Falle seiner Abschiebung eine ernsthafte und individuelle Gefahr bestehe, einer Behandlung in Verletzung des Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden. Der Gerichtshof kam daher (einstimmig) zur Auffassung, dass eine Abschiebung des Beschwerdeführers Art. 3 EMRK nicht verletze.

Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK gelangte der EGMR zur Auffassung, dass der Beschwerdeführer innerstaatlich die Möglichkeit hatte, die Abweisung seines Asylantrags vom Asylgerichtshof überprüfen zu lassen und wies die Beschwerde in diesem Punkt daher gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

6.4. Abschiebung in die Russische Föderation nach Aberkennung des Asylstatus verletzt weder das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe bzw. Behandlung iSd. Art. 3 EMRK noch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK

Urteil vom 12. Juni 2012, BAJ-SULTANOV gegen Österreich, Appl. 54131/10
(newsletter Menschenrechte 2012, 180ff)

1. Dem Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischen Ursprungs, wurde in Österreich Asyl gewährt. Nach mehreren strafgerichtlichen Verurteilungen (teilweise aufgrund schwerwiegender Straftaten) wurde der Asylstatus des Beschwerdeführers allerdings aberkannt und seine Ausweisung aus Österreich verfügt.

2. Der Beschwerdeführer rief den EGMR mit der Behauptung an, dass seine Abschiebung in die Russische Föderation ihn in seinen Rechten nach Art. 3 und Art. 8 EMRK verletze.

3. Der EGMR konnte trotz der unsicheren Lage in Tschetschenien zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine stichhaltigen Gründe in der individuellen Situation des Beschwerdeführers erkennen, die darauf schließen ließen, dass durch die Ausweisung des Beschwerdeführers eine ernsthafte Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung drohen würde.

In Bezug auf Art. 8 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass aufgrund der Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten, seiner starken Bindungen zu seinem Herkunftsland und der Möglichkeit für seine Familie, ihn nach Tschetschenien zu begleiten, die Abschiebung verhältnismäßig sei.

Der EGMR gelangte deshalb (einstimmig) zur Auffassung, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation keine Verletzung von Art. 3 und 8 EMRK begründen würde.

6.5. Abschiebung eines straffällig gewordenen Asylwerbers nach Nigeria verletzt weder das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe bzw. Behandlung iSd. Art. 3 EMRK noch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK; keine Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK im Asylverfahren

Unzulässigkeitsbeschluss vom 9. Oktober 2012, ONYEJIEKWE gegen Österreich, Appl. 20203/11

1. Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, wurde während seines anhängigen Asylverfahrens in Österreich wegen Drogenhandels zu einer 20-monatigen Haftstrafe verurteilt. In der Folge wurde der Asylantrag des Beschwerdeführers abgewiesen.

2. Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Leben, des Folterverbots und seines Rechts auf Freiheit und Sicherheit (Art. 2, 3 und 5 EMRK) geltend, da ihm in Nigeria auf Grund der in Österreich begangenen Drogendelikte eine Haftstrafe drohe. Ferner behauptete er eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) und seines Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK), wobei er im Hinblick auf Art. 8 EMRK vorbrachte, dass die Behörden seine während des anhängigen Berufungsverfahrens erfolgte

Eheschließung mit einer österreichischen Staatsbürgerin, die Dauer seines Aufenthalts in Österreich und die Tatsache, dass er seit seiner Haftentlassung nicht mehr straffällig geworden ist, unberücksichtigt gelassen hätten.

3. Mangels näherer Ausführungen des Beschwerdeführers zu den behaupteten Verletzungen der Art. 2 und 5 EMRK prüfte der EGMR das Vorliegen einer ernsthaften Gefahr für den Beschwerdeführers in seinem Heimatland nur im Hinblick auf Art. 3 EMRK. Der EGMR hielt dabei fest, dass der Asylantrag des Beschwerdeführers in Österreich in zwei Instanzen genau geprüft worden sei, der Beschwerdeführer im Asylverfahren allerdings nur vage Angaben gemacht hätte und auch vor dem Gerichtshof die behauptete Gefährdung nicht substantiiert habe. Der EGMR kam deshalb zur Ansicht, dass Art. 3 EMRK der Abschiebung des Beschwerdeführers nicht entgegen stehe, da kein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass der Beschwerdeführer ernstlich Gefahr läuft, in seinem Heimatland einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK gelangte der EGMR zur Auffassung, dass die Abschiebung zwar in das Recht des Beschwerdeführers auf Privat- und Familienleben eingreife, allerdings aufgrund der Schwere der begangenen Straftat, der Tatsache, dass der Beschwerdeführer während seiner Ehe über keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus verfügt hat, seiner langjährigen sozialen und kulturellen Bindung zu seinem Heimatstaat sowie der Möglichkeit seiner Ehefrau ihn nach Nigeria zu begleiten, im Hinblick auf das verfolgte Ziel der Verteidigung der Ordnung und der Verhinderung strafbarer Handlungen verhältnismäßig sei.

Zur Frage des Verhaltens des Beschwerdeführers seit seiner Haftentlassung rief der EGMR im Übrigen in Erinnerung, dass der für eine diesbezügliche Beurteilung ausschlaggebende Zeitraum nicht bereits mit der rechtskräftigen Ausweisungsentscheidung, sondern erst mit dem tatsächlichen Zeitpunkt der Abschiebung ende.

Außerdem wiederholte der EGMR, dass Art. 6 EMRK auf Asylverfahren keine Anwendung findet.

Der EGMR wies die Beschwerde gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit (bzw. hinsichtlich Art. 6 EMRK *ratione materiae*) als unzulässig zurück.

14. Dezember 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt